

# **Satzung „Reitgemeinschaft Hinterlengenberg und Umgebung e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Reitgemeinschaft Hinterlengenberg und Umgebung e.V.“ .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ellwangen (Jagst).
- (3) Der Verein ist in das beim Amtsgericht Ellwangen (Jagst) geführte Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports durch Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd und Mitwirkung bei pferdesportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, gegenüber den ihnen anvertrauten Pferden stets die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) herausgegebenen „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ zu beachten.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Rechtsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), wie sie in der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) geregelt ist.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob sich das Mitglied aktiv am Vereinsleben beteiligen (aktive Mitgliedschaft) oder nur den Verein unterstützen will (passive Mitgliedschaft).

## **§ 5 Stimmberechtigung**

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven erwachsenden Mitglieder stimmberechtigt, die persönlich anwesend sind. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) Kinder und Jugendliche, sowie juristische Personen sind selbst nicht stimmberechtigt. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft ist jedoch jeweils ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluß kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn das Mitglied
  - trotz Abmahnung gegen die Satzung, insbesondere § 3 oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
  - Vereinsinteressen schädigt oder gefährdet oder
  - sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht oder
  - trotz Mahnung seiner Beitrags- oder Leistungspflicht länger als sechs Monate nicht nachkommt.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Leistungen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.
- (4) Zur Durchführung größerer Bauvorhaben oder besonderer Veranstaltungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für aktive erwachsene Mitglieder bis zu 20 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr festlegen.
- (5) Mitglieder, die ihrer Arbeitspflicht nach Absatz 4 nicht oder nur teilweise nachkommen, sind verpflichtet, für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde 10,00 € an den Verein zu zahlen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und wird mindestens ein Mal im Jahr vom Vorstand einberufen. Zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen ist der Vorstand jederzeit berechtigt; auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, wenn kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - die Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beiträge und Aufnahmegebühr gemäß § 7 Absatz 2
  - den jeweiligen Umfang der Arbeitspflicht nach § 7 Absatz 4
  - Satzungsänderungen
  - und die Vereinsauflösung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln aller anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von dem Vorstand geleitet, der ausschließlich aus Vereinsmitgliedern besteht. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer
- der Jugendwart
- ein Aktivenvertreter
- ein Passivenvertreter
- der Pressewart
- der Internetbeauftragte

(3) Die mit dem Schulbetrieb betrauten Personen beraten den Vorstand in allen Fragen des Reitunterrichts.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zur Vorstandssitzung eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandmitgliedern eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.